OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780327/9/ER/NIF

Datum:
Linz, 20. November 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A__, vertreten durch I__, wegen behaupteter Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Organe der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land durch Vornahme einer Hausdurchsuchung am 5. Juni 2024 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat dem Bund (für den die belangte Behörde eingeschritten ist) Aufwandersatz in Höhe von insgesamt 887,20 Euro (Ersatz des Vorlageaufwands, des Schriftsatzaufwands und des Verhandlungsaufwands) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schriftsatz vom 16.07.2024 erhob die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) Maßnahmenbeschwerde wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 05.06.2024 in Form der Durchführung einer Hausdurchsuchung durch Polizeibeamte der PI B__. Begründend führte die Bf aus, dass sie und ihr ehemaliger Lebensgefährte Eltern der gemeinsamen minderjährigen Tochter C__ seien. Sie hätten zwar die gemeinsame Obsorge und bestehe eine Kontaktrechtsvereinbarung, der ehemalige Lebensgefährte der Bf habe sich jedoch nicht an die Vereinbarungen gehalten. Am 02.06.2024 um ca. 10:30 Uhr sei er zur Bf gekommen und habe von ihr verlangt, dass ihm das Kind ausgehändigt werde und sie ins Erdbeerland fahren würden. Der ehemalige Lebensgefährte der Bf sei aggressiv geworden und habe versucht, die Tür einzutreten. Die Bf habe daraufhin die Türe aufgesperrt, die Tochter C__ habe sich sogar hinter ihr verstecken müssen. Der Ex-Lebensgefährte der Bf sei daraufhin aggressiv geworden und habe der Bf einen Schlag mit der flachen Hand in ihre linke Gesichtshälfte gegeben und sei mit dem Kind C__ weggefahren. Die Nachbarin der Bf habe die Polizei verständigt und es sei eine Wegweisung gemäß § 89a SPG ergangen.
Aufgrund des Vorfalles sei gegen den Ex-Lebensgefährten der Bf ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung eingeleitet worden. Dieser habe umgekehrt Anzeige gegen die Bf wegen des Verdachts auf Quälen oder Vernachlässigung Unmündiger, Jüngerer oder wehrloser Personen erstattet. Dementsprechend sei auch gegen die Bf ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Am 05.06.2024 habe bei der PI B__ eine Beschuldigteneinvernahme stattgefunden, anlässlich derer die Bf den Tatvorwurf abstritt. Unmittelbar nach dieser Beschuldigteneinvernahme sei die Polizei mit der Bf zu deren Wohnhaus am gefahren und habe Nachschau gehalten und den Zustand der Wohnung dokumentiert. Eine gerichtlich bewilligte Anordnung einer Hausdurchsuchung sei nicht vorgelegen. Die einschreitenden Polizeibeamten hätten ganz klar den Eindruck erweckt, dass die Bf zur Duldung dieser sogenannten „freiwilligen“ Nachschau verpflichtet sei. Eine Zustimmung seitens der Bf zum Betreten ihres Hauses (Keller, Dachboden, Garage) durch die Polizei sei nie erfolgt, von Freiwilligkeit könne keine Rede sein. Belehrungen iSd § 50 StPO habe es keine gegeben, die Voraussetzungen einer Hausdurchsuchung seien daher nicht vorgelegen.
Die Bf stelle daher den Antrag, dass erkennende Gericht möge die Hausdurchsuchung in der Wohnung der Bf für rechtswidrig erklären sowie den Rechtsträger zum Ersatz der Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im gesetzlichen Ausmaß verpflichten.

I.2. Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 23.07.2024 erteilten Aufforderung zur Gegenschrift und Aktenvorlage kam die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) mit Schreiben vom 07.08.2024 nach.
In ihrer Gegenschrift führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Beamten der PI B__ im Rahmen des gegen die Bf geführten Ermittlungsverfahrens beabsichtigten, die Wohnsituation durch die Anfertigung von Lichtbildern für den Bericht an die Staatsanwaltschaft Steyr besser dokumentieren zu können. Die Bf habe zugestimmt und sei gemeinsam mit den Beamten zu ihrer Wohnung gefahren und es seien Lichtbilder angefertigt worden. Es sei weder physischer Zwang ausgeübt worden – was überdies von der Bf auch nicht behauptet werde – noch habe die Bf bei Nichtbefolgung mit der unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung rechnen müssen. Diese Annahme werde durch den Umstand bestärkt, dass sich die Bf zunächst auf der PI B__ befunden habe und sie dort gefragt worden sei, ob Lichtbilder ihrer Wohnung angefertigt werden dürften. Im Falle der Ablehnung der Bitte, hätte sie den Umständen nach, keinerlei sofortige Zwangsmaßnahmen zu befürchten gehabt.
Die belangte Behörde stellte den Antrag, die Maßnahmenbeschwerde als unzulässig zurückzuweisen, in eventu als unbegründet abzuweisen und beantragte die Zuerkennung der erwachsenen Kosten.

Der Gegenschrift legte die belangte Behörde den Abschluss-Bericht vom 25.07.2024 an die Staatsanwaltschaft Steyr bei.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Beschwerdeschriftsatz, die Gegenschrift und den von der belangten Behörde vorgelegten Akt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren sowohl der Bf als auch die eingeschrittenen Polizeibeamten als Zeugen vernommen wurden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf hat mit ihrem ehemaligen Lebensgefährten eine gemeinsame minderjährige Tochter, für die sie die gemeinsame Obsorge und eine Kontaktrechtsvereinbarung haben. Hinsichtlich der Einhaltung der Kontaktrechtsvereinbarung ist es in der Vergangenheit immer wieder zu Streitigkeiten zwischen den Ex-Lebensgefährten gekommen, die unter anderem darin mündeten, dass die Bf von ihrem Ex- Lebensgefährten wegen Quälen oder Vernachlässigung Unmündiger, Jüngerer oder wehrloser Personen angezeigt wurde. Darüber hinaus erfolgte nach einem Vorfall am 02.06.2024, der sich vor der Haustüre der Bf ereignete, eine Anzeige der Nachbarn der Bf gegen den Ex-Lebensgefährten der Bf wegen schwerer Nötigung.

Die PI B__ wurde daraufhin von der Staatsanwaltschaft D__ schriftlich aufgefordert, zweckdienliche Ermittlungen gegen die Bf wegen § 92 Abs 1 StGB durchzuführen, wobei die schriftliche Anordnung der Staatsanwaltschaft Steyr insbesondere auch die Durchführung von geeigneten Ermittlungen vor Ort enthielt.

Am 05.06.2024 wurde die Bf auf der PI B__ hinsichtlich der Vorwürfe gegen ihren Ex-Lebensgefährten und in weiterer Folge auch hinsichtlich der gegen sie erhobenen Vorwürfe von E__ einvernommen. Im Anschluss an die Vernehmung erkundigte sich E__ bei der Bf, ob es möglich wäre, noch die Räumlichkeiten ihrer Wohnung in F__, G-Weg, zu fotografieren, um den Zustand bei ihr zuhause feststellen zu können. Die Bf stimmte zu, woraufhin die Bf selbstständig mit ihrem Auto nachhause fuhr und sich auch E__ und BezInsp H__ zur Wohnung der Bf begaben. Vor Ort fertigten die Polizeibeamten Fotos von den Wohnräumlichkeiten und dem Keller der Bf an. Zwang wurde weder angedroht noch ausgeübt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich im Wesentlichen aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt, der von der Bf erhobenen Beschwerde sowie den Aussagen der eingeschrittenen Polizeibeamten im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Aus dem vom eingeschrittenen Polizeibeamten E__ im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgezeigten Foto, auf dem die von der Staatsanwaltschaft D__ übermittelte Anordnung betreffend die Durchführung von Ermittlungen gegen die Bf ersichtlich war, ergab sich zweifelsfrei, dass die einschreitenden Polizeibeamten von der Staatsanwaltschaft D__ aufgefordert wurden, geeigneten Ermittlungen gegen die Bf wegen § 92 Abs 1 StGB vor Ort durchzuführen.

Die Tatsache, dass die Bf vom eingeschrittenen Polizeibeamten um ihre Zustimmung zur Aufnahme der Fotos ihrer Wohnung gebeten wurde und sie diese Zustimmung auch erteilte, ergibt sich für das erkennende Gericht deutlich aus der Zusammenschau des im Akt einliegenden Protokolls der Beschuldigtenvernehmung vom 05.06.2024 mit den Aussagen der Bf sowie den Ausführungen des die Vernehmung durchführenden Polizeibeamten im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung. So gaben sowohl die Bf als auch der vernehmende Polizeibeamte an, im Zuge der Beschuldigteneinvernahme die im Ermittlungsverfahren vorgelegten Fotos der Wohnung der Bf, die aus der gemeinsamen Zeit mit ihrem Ex-Lebensgefährten stammen, und die Tatsache, dass sich die Wohnung nunmehr in einem guten Zustand befinden würde, thematisiert zu haben. Auch der Umstand, dass die Wohnung regelmäßig von einem Sozialbetreuer und dem Jugendamt besichtigt werde, und gegenwärtig von den externen Stellen für ordnungsgemäß befunden worden sei, sei Gegenstand der Einvernahme der Bf gewesen. Dass sich der eingeschrittene Polizeibeamte daraufhin erkundigte, ob es

möglich wäre, den derzeitigen Zustand der Wohnung zu dokumentieren und die Bf – im Hinblick darauf, dass sie, das Jugendamt und der Sozialbetreuer ihre Wohnung für in Ordnung befunden hatten – ihr Einverständnis erteilte, erscheint lebensnah. Auch führte der Zeuge, der die Einvernahme mit der Bf durchführte, glaubwürdig in der Verhandlung aus, dass die Bf ihr Einverständnis erteilt habe. Die Bf bestätigte, dass ihr keinerlei Zwang angedroht worden ist.

III. Gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Nach Art 132 Abs 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs 6 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zunächst ist festzuhalten, dass im Fall, dass eine Verwaltungsbehörde aufgrund einer gerichtlich bewilligten staatsanwaltschaftlichen Anordnung eine Hausdurchsuchung durchführt, dieses Einschreiten im Umfang des von dieser Anordnung gedeckten Vorgehens funktionell der Gerichtsbarkeit zuzurechnen ist (*Eisenberger/Ennöckl/Helm*, Die Maßnahmenbeschwerde^2 [2016] 194). Diesfalls liegt keine der Verwaltung zuordenbares Organhandeln vor, es handelt sich also nicht um eine Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, und die Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde ist unzulässig. Zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit ist Einspruch wegen Rechtsverletzung im Sinne des § 106 Abs 1 Z 2 StPO zu erheben.

Wird der Umfang des richterlichen Befehls allerdings offenkundig überschritten, ist das Handeln der Behörde selbst zuzurechnen. Wenn die Handlung ihrem Inhalt und Umfang nach in der gerichtlichen Anordnung keine Deckung mehr findet, liegt ein „Exzess“ vor, der eine Qualifikation als AuvBZ ermöglicht (VwGH 14.12.2018,

Ro 2018/01/0017; 12.09.2016, Ra 2014/04/0038; *Eisenberger/Ennöckl/Helm*, Maßnahmenbeschwerde[2] 194).

Die Reichweite der richterlichen Anordnung ist ausgehend von ihrem Wortlaut zu beurteilen. Dabei ist auch deren Sinngehalt für die Auslegung von Bedeutung (VwGH 14.12.2018, Ro 2018/01/0017).

IV.2. Im konkreten Fall fanden die in der Wohnung der Bf durchgeführten Ermittlungen auf schriftliche Anordnung der Staatsanwaltschaft D__ statt. Da die staatsanwaltliche Anordnung durch die einschreitenden Polizeibeamten durch das Fotografieren der Räumlichkeiten der Bf nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht überschritten wurde, ist das gesamte Vorgehen der einschreitenden Beamten funktionell der Gerichtsbarkeit zuzurechnen. Mangels Exzesses liegt keine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vor, weswegen die Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde auch unzulässig und im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden war.

IV.3. Davon abgesehen, ist neben der in diesem Fall gegebenen Rechtzeitigkeit eine weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde nach Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG, dass überhaupt ein Akt der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vorliegt, der sich gegen die Person gerichtet hat, die als Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht auftritt und dass die Verletzung eines subjektiven Rechts des Beschwerdeführers zumindest möglich ist (vgl VwGH 20.12.1995, 95/03/0288, 0289; 18.12.2013, 2013/17/0293; 09.03.2018, Ra 2017/03/0054).

Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nach der höchstgerichtlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs dann vor, wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen und hierbei physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl VwGH 29.06.2000, 96/01/0596 mwN; 18.10.2017, Ra 2017/02/0041 mwN; 07.08.2018, Ro 2018/02/0010). Entscheidend ist dabei, dass es sich um einen Hoheitsakt einer Verwaltungsbehörde handelt, mit dem in die Rechte von natürlichen oder juristischen Personen eingegriffen wird, ohne dass es zu einer Bescheiderlassung kommt (vgl *Kneihs* in *Kneihs/Lienbacher* [Hrsg], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 21. Lfg (2018), Art 130 B-VG Rz 6). Nach der Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs muss es sich bei einer mit Beschwerde bekämpfbaren Maßnahme um die Anwendung physischen Zwangs oder die Erteilung eines Befehls mit unverzüglichem Befolgungsanspruch handeln (vgl VfSlg 11.935/1988; VwGH 28.05.1997, 96/13/0032; 16.04.1999, 96/02/0590; 07.08.2018, Ro 2018/02/0010).

Es muss ein Verhalten vorliegen, das als „Zwangsgewalt“, zumindest aber als - spezifisch verstandene - Ausübung von „Befehlsgewalt“ gedeutet werden kann. Weil das Gesetz auf Befehle, also auf normative Anordnungen abstellt, sind behördliche Einladungen zu einem bestimmten Verhalten auch dann nicht tatbildlich, wenn der Einladung Folge geleistet wird. Die subjektive Annahme einer Gehorsamspflicht ändert noch nichts am Charakter einer Aufforderung zum freiwilligen Mitwirken. Als unverzichtbares Merkmal eines Verwaltungsaktes in der Form eines Befehls gilt, dass dem Befehlsadressaten eine bei Nichtbefolgung unverzüglich einsetzende physische Sanktion angedroht wird (vgl VwGH 07.09.2020, Ro 2020/01/0010).

Liegt ein Befolgungsanspruch aus einer solchen, dem Befehlsadressaten bei Nichtbefolgung des Befehls unverzüglich drohenden physischen Sanktion (objektiv) nicht vor, so kommt es darauf an, ob bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen bei Beurteilung des behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen musste, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen ist (vgl VwGH 28.10.2003, 2001/11/0162; 29.09.2009, 2008/18/0687).

IV.4. Im gegenständlichen Fall fand keine Anwendung von Zwang statt. Der Bf wurde auch kein Befehl mit unverzüglichem Befolgungsanspruch unter Zwangsandrohung erteilt, der Bf drohte keine physische Sanktion. Vielmehr wurde die Bf vom einschreitenden Beamten gefragt, ob es möglich wäre, die Räumlichkeiten der Bf im Anschluss an ihre Einvernahme auf der PI B__ noch zu fotografieren. Die Bf erteilte den einschreitenden Beamten daraufhin ihre Zustimmung, obwohl es ihr durchaus jederzeit möglich gewesen wäre, der Anfrage des einschreitenden Polizeibeamten nicht nachzukommen. Auch die Beurteilung des Vorgehens des einschreitenden Polizeibeamten in seiner Gesamtheit führt bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel der Bf nicht dazu, dass bei ihr der Eindruck entstehen musste, dass sie im Fall der Nichterteilung ihrer Zustimmung zum Fotografieren ihrer Wohnung mit der unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen gehabt hätte.

V.1. Im Ergebnis liegt keine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vor. Der Beschwerde mangelt es somit am erforderlichen Beschwerdegegenstand. Im Ergebnis war daher die ggst Maßnahmenbeschwerde aus diesem Grund mangels Beschwerdegegenstand als unzulässig zurückzuweisen (vgl VwGH 08.09.2015, Ra 2015/01/0173, uHa VwGH 10.11.2011, 2010/07/0032).

V.2. Gemäß § 35 Abs 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Nach Abs 3 ist die belangte Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei, wenn

die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird. Gemäß § 35 Abs 6 VwGVG sind des Weiteren die §§ 52 bis 54 VwGG auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß § 35 Abs 1 VwGVG anzuwenden.

Gemäß § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung – VwG-AufwErsV wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl Nr 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 276,60 Euro

Beim oben erlangten Verfahrensergebnis hat die Bf dem Bund als Rechtsträger, für den die belangte Behörde eingeschritten ist, nach den §§ 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl II 517/2013, einen Aufwandersatz in Höhe von 887,20 Euro, (Ersatz des Vorlage-, Verhandlungs- und Schriftsatzaufwands der belangten Behörde) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu der zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegen daher keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter